

Gaskundeninformation zur einmaligen Entlastung im Dezember 2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Gaspreisbremse wurde mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) beschlossen. Bestandteil des EWSG ist eine Soforthilfe im Dezember, welche einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen im Jahr 2022 darstellen soll.

Die Soforthilfe Dezember bietet uns die Möglichkeit, unsere Kundinnen und Kunden direkt zu entlasten, indem für sie die vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung im Dezember 2022 entfällt. Diese Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert. **Die tatsächliche Höhe der Entlastung entspricht einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember gültigen Gaspreis.** Da wir standardmäßig nur 11 Abschläge im Jahr berechnen, ist der Abschlagsbetrag im Dezember in der Regel höher als der Betrag, der den Kundinnen und Kunden tatsächlich als Entlastung zusteht. Die entstehende Differenz wird Anfang 2023 mit der Jahresabrechnung für das Jahr 2022 ausgeglichen.

Anspruchsberechtigte Kundinnen und Kunden

1) Haushalts- und kleine Gewerbekunden (SLP-Messung)

Sie zählen zu den anspruchsberechtigten Kundinnen und Kunden, wenn Sie als SLP-Kunde bei uns geführt werden. Dazu zählen in der Regel Haushalte und kleine Gewerbekunden. In diesem Fall profitieren Sie automatisch von der Soforthilfe.

2) Größere Gewerbe- und Industriekunden (RLM-Messung mit stündlicher Leistungsmessung)

Die Soforthilfe erhalten Sie ebenfalls, wenn Sie zu den Kundinnen und Kunden mit RLM-Messung zählen, die einen Erdgas-Jahresverbrauch von unter 1.500.000 Kilowattstunden (kWh) (1,5 Mio. kWh) vorweisen. Zusätzlich dazu sind RLM-Kunden mit einem Verbrauch von **über 1,5 Mio. kWh** anspruchsberechtigt, wenn

- sie Vermieter sind und der Verbrauch mehrerer Haushalte bzw. Mieter über die Entnahmestelle abgerechnet wird oder es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt,
- sie eine Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Kindertagesstätte oder eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Vergleichbares sind.
- sie eine staatlich anerkannte gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder ein eingetragener Verein oder Vergleichbares sind oder
- sie eine Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder Vergleichbares sind.

Zugelassene **Krankenhäuser** sind unabhängig vom Jahresverbrauch pro Entnahmestelle nicht kompensationsberechtigt, da sie in der zweiten Stufe der Wärmepreisbremse gesondert entlastet werden sollen.

Technische Abwicklung der Einmalzahlung

1) Haushalts- und Gewerbekunden (SLP-Messung)

Für unsere SLP-Kundinnen und Kunden sehen wir folgende Abwicklungsmöglichkeiten vor:

- **Einzugsermächtigung:** Sofern wir eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) von Ihnen haben, werden wir Ihren Dezemberabschlag, der zum 15.12.2022 fällig wird, nicht einziehen. Sollte Ihr Dezemberabschlag aufgrund technischer Fehler dennoch eingezogen werden, wird er von uns unverzüglich zurück überwiesen.
- **Dauerauftrag:** Sollten Sie einen Dauerauftrag eingerichtet haben oder manuell monatlich überweisen, bitten wir Sie, die Zahlung für den Monat Dezember 2022 ohne Angabe von Gründen einzubehalten. Für Sie entsteht keinerlei Handlungsbedarf, der über die Einbehaltung der Zahlung hinausgeht. Beträge, die Sie freiwillig dennoch zahlen, werden von uns in der nächsten Rechnung (i.d.R. Jahresabrechnung für 2022) berücksichtigt.
- **Weitere Fälle:** Sind keinerlei Voraus- oder Abschlagszahlungen für den Monat Dezember 2022 vertraglich vereinbart, wird der Entlastungsbetrag von uns in der nächsten Rechnung (i.d.R. Jahresabrechnung für 2022) berücksichtigt.

Die **tatsächliche Höhe** des Entlastungsbetrags unterscheidet sich je nach Haushalt oder Gewerbe. Sie entspricht einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember gültigen Gaspreis. In der Jahresabrechnung für das Jahr 2022 wird die Erstattung gesondert ausgewiesen und entstandene Differenzen werden verrechnet.

2) Industriekunden (RLM-Messung mit stündlicher Leistungsmessung)

Kundinnen und Kunden **unter 1,5 Mio. kWh**

- Die Entlastung erfolgt für Sie mit der ersten Abrechnung, die den Monat Dezember umfasst, und wird von uns separat in der Rechnung ausgewiesen

Kundinnen und Kunden, die einen jährlichen Verbrauch **über 1,5 Mio. kWh** vorweisen und unter die **oben genannten Kriterien** fallen, gilt:

- **Sie sind dazu verpflichtet uns bis zum 31. Dezember 2022 in Textform darzulegen**, dass Sie einer der vorgenannten Gruppen der Entlastungsberechtigten angehören.
- Die Entlastung erfolgt für Sie unabhängig von Ihrem Verbrauch mit der ersten Abrechnung, die den Monat Dezember umfasst, und wird von uns separat in der Rechnung ausgewiesen.

Weiterführende Informationen

Wichtig ist, dass mögliche **Zahlungsrückstände** Ihrerseits bei der Soforthilfe Dezember nicht berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass keine Verrechnung mit der Einmalzahlung erfolgen soll und wir somit sicherstellen, dass die Entlastung auf jeden Fall bei Ihnen ankommt.

Weiterführende Informationen zur Soforthilfe Dezember 2022, anspruchsberechtigten Kundinnen und Kunden sowie Abwicklungsmöglichkeiten der Auszahlung erhalten Sie unter: https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20221111_Soforthilfe_3._Auflage_11.11.22_final.pdf.

Die einmalige Entlastung im Dezember 2022, sowie die für 2023 geplante Gaspreisbremse können nicht alle finanziellen Belastungen für Sie ausgleichen. Es bleibt dringend nötig, dass jeder von uns nach seinen

besten Möglichkeiten **Energie spart**. Das entlastet Sie nicht nur finanziell, sondern hilft dabei, die Energiekrise als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gemeinsam zu bewältigen.

Wir hoffen, dass diese Entlastung Ihnen weiterhilft und Sie auch in Zukunft mit unseren Leistungen zufrieden sind.

Ihr Kundenservice der Stadtwerke Burgdorf